

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF DG230002 vom 14. Juli 2023

Zh Bezirksgericht Dielsdorf, 2023-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dielsdorf_DG230002

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF DG230002 du 14 juillet 2023

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF DG230002 del 14 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 14. Februar 2023 (eingegangen am 22. Februar 2023) überwies die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Anklä- gerin) die Anklageschrift mit den Untersuchungsakten an das Kollegialgericht in Strafsachen des Bezirks Dielsdorf und erhob gegen den Beschuldigten Anklage wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, Drohung, Beschimpfung, Tätlichkeiten so- wie Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (act. 1 bis 21/1-3).

E. 1.1

Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 442 Abs. 1 StPO). Auslagen sind namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung und un- entgeltliche Verbeiständung, für Übersetzungen, Gutachten, die Mitwirkung ande- rer Behörden sowie Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (Art. 422 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Die Berechnung der Verfahrenskosten und die Festlegung der Ge- bühren regeln Bund und Kantone (Art. 424 Abs. 1 StPO). Die Kosten des gerichtli- chen Verfahrens bemessen sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11). Im Kanton Zürich bestimmt sich die Gebühr für den Straf- prozess nach der Bedeutung des Falls, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 14 GebV OG). Für das vorliegende erstinstanzliche Verfahren vor dem Kollegialgericht beträgt die Gebühr Fr. 750.– bis Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr auf Fr. 8'000.– festzusetzen.

E. 1.3

Mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. April 2022 und vom 6. Januar 2023 wurden eine Damenjeans (Asservate- Nr. A016'036'070), eine Damenjacke (Asservate-Nr. A016'036'081), eine Trainer- hose (Asservate-Nr. A016'035'704), ein T-Shirt (Asservate-Nr. A016'035'715), ein Tanktop (Asservate-Nr. A016'035'726) sowie ein Mobiltelefon mit Displayglasbruch (Samsung Galaxy A52s; Asservate-Nr. A016'404'403) beschlagnahmt (act. 10/5 und act. 10/11). Diese Gegenstände werden der Privatklägerin resp. dem Beschul- digten bzw. seinem amtlichen Verteidiger nach telefonischer Voranmeldung und nach Vorweisen eines Personalausweises innert einer Frist von 90 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben. Nach Ablauf die- ser Frist werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung oder ihr gut- scheinenden Verwendung überlassen.

E. 1.3.1

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Kantons Zürich entschädigt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV. § 17 Abs. 1 AnwGebV hält fest, dass für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten die Grundgebühr in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– beträgt, wobei auch hier die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Zur Grundgebühr werden Zuschläge für zusätzliche Verhandlungen, wie unter anderem für Vorverhandlungen, sowie für weitere notwendige Rechtsschriften hinzugerechnet (§ 17 Abs. 2 lit. a und b AnwGebV).

E. 1.3.2

Mit Eingabe vom 7. Juli 2023 und ergänzend mit Eingabe vom 13. Juli 2023 reichte Rechtsanwalt lic. iur. X._____ seine Kostennoten ein (act. 51 und 60). Darin macht er für seine gesamten Aufwendungen inklusive der Hauptverhandlung

- 68 - und der Urteilsverkündung ein Honorar von insgesamt Fr. 53'264.40 (inkl. 7.7% Mehrwertsteuer) geltend (Fr. 47'995.75 + Fr. 5'268.65). Rechtsanwalt X._____ verrechnet im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Plädoyerprotokolle bzw. der Vorbereitung der Hauptverhandlung insgesamt 41.3 Stunden. Das Plädoyer umfasst 36 Seiten, wovon einige Seiten aus dem Rubrum, den Anträgen sowie dem Inhaltsverzeichnis bestehen. Zudem wurde eine relativ grosse Schrift gewählt, weshalb bei einem Aufwand von einer Stunde pro Seite ein Aufwand von 31.3 Stunden und somit einer Kürzung von 10 Stunden angemessen erscheint. Für das Aktenstudium wurden 17 Stunden geltend gemacht. Aufgrund dem Aktenumfang von zwei Bundesordnern und den überschaubaren und wenig umfangreichen Voraktenheften ist hier eine Kürzung um 7 Stunden auf 10 Stunden angezeigt. Weiter macht Rechtsanwalt X._____ rund 7 Stunden für den Kontakt mit den Familienangehörigen und der Gemeinde I._____ geltend. Da Familienkontakte auf ein Minimum zu beschränken sind und in vorliegendem Verfahren keine wesentlichen Informationen seitens der Familie in das Verfahren einfließen, scheint eine Kürzung um 3 Stunden auf 4 Stunden als angemessen. Die geltend gemachte Aufwendung von 2 Stunden im Zusammenhang mit dem Austausch zur Verteidigungsstrategie mit Professorin G._____ erscheinen als überflüssig und sind daher vollständig zu streichen. Rechtsanwalt X._____ macht einen Aufwand von 6 Stunden im Zusammenhang mit dem Gesuch bezüglich Verweigerung der Akteneinsicht der Privatklägerin in das Gutachten geltend. Diesbezüglich erscheint ein Aufwand von 4 Stunden als angemessen. Alsdann sind die geltend gemachten Stunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 11. Juli 2023 um 1 Stunde zu reduzieren, da bereits am 7. Juli 2023 eine Vorbesprechung stattfand. Insgesamt resultiert eine Reduktion von 25 Stunden bzw. Fr. 5'500.– (25 x Fr. 220.–). Schliesslich werden Autospesen im Umfang von Fr. 380.– geltend gemacht. Bei einer Distanz zum Gefängnis Horgen von ungefähr 45.8 Kilometern, maximalen Autospesen von 70 Rappen pro Kilometer sowie den verbuchten sieben Fahrten rechtfertigt sich eine Reduktion um gerundet Fr. 155.50 auf einen Betrag von Fr. 224.50 (45.8 x Fr. 0.70 x 7). Die Reduktion beträgt somit unter Berücksichtigung des Mehrwertsteueranteils insgesamt Fr. 6'091.– ([7.7% x Fr. 5'656.–] + Fr. 5'656.–). Die weiteren in der Honorarnote aufgeführten Aufwendungen sind

- 69 - grundsätzlich ausgewiesen und scheinen angemessen. Die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ ist somit auf Fr. 47'173.45 (Fr. 53'264.40 – Fr. 6'091.–) festzusetzen, nämlich Fr. 42'119.90 für den Aufwand, Fr. 1680.90 für die Barauslagen und Fr. 3'372.65 für die Mehrwertsteuer.

E. 1.3.3

Mit Eingabe vom 7. Juli 2023 reichte Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ ihre Kostennote ein (act. 52). Darin macht sie für ihre gesamten Aufwendungen inklusive der Hauptverhandlung und der Urteilsverkündung ein Honorar von Fr. 29'796.40 (inkl. 7.7% Mehrwertsteuer) geltend. Die der Honorarnote zugrunde liegenden Aufwendungen sind grundsätzlich ausgewiesen und scheinen angemessen. Die Entschädigung von Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ ist somit auf Fr. 29'796.40 festzusetzen, nämlich Fr. 27'335.– für den Aufwand, Fr. 331.10 für die Barauslagen und Fr. 2'130.30 für die Mehrwertsteuer.

E. 1.4

Die Staatsanwaltschaft bezifferte die Gebühr für das Vorverfahren neu mit Fr. 5'800.– (act. 56, Antrag 12) und nicht wie ursprünglich festgehalten Fr. 6'600.– (act. 21/3). Die Höhe der nachträglichen Kosten in Umfang von Fr. 200.–, die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor Obergericht in Höhe von Fr. 1'300.–, für das schriftliche Gutachten in Höhe von Fr. 18'610.20, die Auslagen der Polizei im Umfang von Fr. 1'180.–, die Entschädigung des Zeugen in Höhe von Fr. 27.20 sowie die Auslagen für das mündliche Gutachten im Umfang von Fr. 1'225.– sind ebenfalls ausgewiesen. Die Verfahrenskosten betragen daher insgesamt Fr. 113'312.25. 2. Auferlegung der Verfahrenskosten

E. 1.5

Schliesslich ist festzuhalten, dass weder Gründe geltend gemacht wurden, noch solche ersichtlich sind, die es rechtfertigen würden, den ordentlichen Strafrahmen von Freiheitsstrafe von mindestens 5 bis zu 20 Jahren zu verlassen. Die Deliktsmehrheit oder der Versuch lassen für sich allein die gesetzlich ange drohte Strafe nicht als zu hart oder zu milde erscheinen. Weitere Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe, welche zu einer potentiellen Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens gegen oben oder unten führen würden, wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

- 48 - 2. Konkrete Strafzumessung: Versuchte vorsätzliche Tötung Die vorsätzliche Tötung wird mit Freiheitsstrafe von 5 bis 20 Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB).

E. 2

Der Beschuldigte wurde am 2. April 2022 festgenommen und mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 5. April 2022 in Untersuchungshaft versetzt. Mit Verfügungen vom 4. Juli 2022, vom 12. Oktober 2022 sowie vom 28. Dezember 2022 wurde die Untersuchungshaft des Beschuldigten durch das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich jeweils verlängert, letztmals bis zum 28. März 2023. Alsdann stellte der Beschuldigte bislang zwei Haftentlassungsgesuche, die mit Verfügungen vom 19. Juli 2022 und vom 10. Februar 2023 vom

Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich jeweils abgewiesen wurden. Gegen letztgenannte Verfügung erhob die amtliche Verteidigung Beschwerde an die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich, welche diese mit Entscheid vom 1. März 2023 abwies (act. 23).

E. 2.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Vorliegend wurde der Beschuldigte in fast allen Anklagpunkten schuldig gesprochen, weshalb ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 2.1.1

Gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich der Beschimpfung schuldig, wer jemanden in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift.

E. 2.1.2

Indem der Beschuldigte die Privatklägerin mit "Nutte" betitelt hat, beleidigte er diese objektiv in herabsetzender, ehrverletzender Weise (vgl. OGer ZH, SB120409, E. IV.3).

E. 2.2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sowie der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Kanton diese Entschädigungen zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 70 - X. Rechtsmittel 1. Gegen ein Urteil des Bezirksgerichts in Strafsachen ist das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich gegeben (Art. 398 Abs. 1 StPO i.V.m. § 49 GOG). 2. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind mit Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO anzufechten. Es wird erkannt: 1. Das Verfahren wird in Bezug auf die angeklagten Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB eingestellt. 2. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in ■ Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB; der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB; ■ der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB; ■ der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a ■ Ziff. 1 BetmG. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 9 Monaten (wovon bis und mit heute 469 Tage durch Haft erstanden sind), einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– (entspricht Fr. 900.–) und einer Busse von Fr. 100.–. 4. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag. 6. Auf den Antrag betreffend Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 28. März 2022 ausgesprochenen Geldstrafe von

- 71 - 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– (entsprechend Fr. 3'600.–) wird nicht eingetretten. 7. Der Antrag auf Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB wird abgewiesen. 8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 9. Januar 2023 beschlagnahmten Gegenstände: Mobiltelefon iPhone schwarz, IMEI ..., mit Displayschaden (Asservate- ■ Nr. A016'035'748) Mobiltelefon androidone MDG2 rosé, IMEI ..., mit Displayschaden (Asservate- ■ Nr. A016'035'759) werden nach Eintritt der

Rechtskraft dieses Urteils definitiv eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung resp. ihr gutschheinenden Verwendung überlassen. 9. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 5. April 2022 sowie vom 6. Januar 2023 beschlagnahmten Gegenstände: 1 Damenjeans (Asservate-Nr. A016'036'070) ■ 1 Damenjacke (Asservate-Nr. A016'036'081) ■ Mobiltelefon Samsung Galaxy A52s, SM-A5288, mit Displayglasbruch ■ (Asservate-Nr. A016'404'403) werden der Privatklägerin nach telefonischer Voranmeldung und nach Vorweisen eines Personalausweises innert einer Frist von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen von der Lagerbehörde (Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Güterstrasse 33, 8004 Zürich) herausgegeben. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung oder ihr gutschheinenden Verwendung überlassen. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung innert 90 Tagen zu vollziehen und zu dokumentieren.

- 72 - 10. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 5. April 2022 beschlagnahmten Gegenstände: 1 Trainerhose (Asservate-Nr. A016'035'704) ■ 1 T-Shirt (Asservate-Nr. A016'035'715) ■ 1 Tanktop (Asservate-Nr. A016'035'726) ■ werden dem Beschuldigten bzw. seinem amtlichen Verteidiger nach telefonischer Voranmeldung und nach Vorweisen eines Personalausweises innert einer Frist von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen von der Lagerbehörde (Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Güterstrasse 33, 8004 Zürich) herausgegeben. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung oder ihr gutschheinenden Verwendung überlassen. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung innert 90 Tagen zu vollziehen und zu dokumentieren. 11. Die gemäss Spurenberichten des FOR vom 5. April 2022 aufgelisteten Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spurenräger (Referenznummer K220402-034 / 82441665) können nach rechtskräftiger Erledigung dieses Verfahrens vernichtet werden. 12. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Zivilanspruchs wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 2.3

Tatkomponente

E. 2.3.1

Objektive Tatschwere

E. 2.3.1.1

Zunächst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbeitrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschäden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (vgl. MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJU 100/2004, S. 175).

E. 2.3.1.2

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist vorauszuschicken, dass der Tatbestand der Tötung die körperliche und psychische Integrität und damit das wichtigste Rechtsgut des Menschen

überhaupt schützt. Zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin bestand eine freundschaftliche Beziehung, weshalb der Angriff für die Privatklägerin mehr als unerwartet war. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin in Folge eines verbalen Streites überraschend angegriffen und mit blossen Händen, zuerst stehend und danach am Boden, gewürgt. Es war der Privatklägerin kaum möglich, sich zu wehren, da der Beschuldigte diese mit seinem ganzen Gewicht in den Boden drückte. Gerade bei einem Angriff gegen den Hals ist das damit verbundene Risiko schwer kalkulierbar. Wie schlimm der Tod durch Ersticken sein muss, veranschaulicht der von der Privatklägerin geschilderte Überlebenskampf eindrücklich. Nach dem Gesagten erscheint die objektive Tatschwere als mittelschwer.

E. 2.3.2

Subjektive Tatschwere

E. 2.3.2.1

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Beschuldigten die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit sowie das Motiv, wobei beispielsweise egoistische bzw. verwerfliche Beweggründe oder das Handeln aus eigenem Antrieb verschuldens erhöhend wirken. Von Bedeutung ist sodann, was der Täter gewollt bzw. in Kauf genommen hat.

- 50 -

E. 2.3.2.2

Bei der subjektiven Tatschwere gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht mit direktem Vorsatz, aber durch das Würgen der Privatklägerin deren Tod immerhin in Kauf nahm, und damit mit Eventualvorsatz handelte. Die Beteiligten standen in einem freundschaftlichen Verhältnis zueinander, weshalb es umso verwerflicher erscheint, sein Gegenüber lediglich aufgrund einer verbalen Auseinandersetzung und mit dem Ziel, dieses "mundtot" zu machen, so massiv anzugreifen. Zu berücksichtigen gilt es in diesem Zusammenhang, dass sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin im Tatzeitpunkt Alkohol konsumiert hatten, was für den weiteren Verlauf des Abends sicherlich wenig förderlich war. Diese Umstände sind vorliegend verschuldensmindernd zu berücksichtigen.

E. 2.3.3

Strafmilderung

E. 2.3.3.1

Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB kann das Gericht die Strafe bei Versuch mildern. Das Ausmass der Strafreduktion hängt dabei von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von der Schwere der tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die Folgen der tatsächlichen Tat waren (BSK-StGB I–WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 48a N 24, m.w.H.).

E. 2.3.3.2

Vorliegend blieb das Tötungsdelikt im Stadium des Versuchs. Die Privatklägerin hat das Würgen überlebt. Die Lebensgefahr wurde nur ganz knapp bejagt. Weder wurde die Privatklägerin bewusstlos, noch kam es zu Stauungsblutungen oder einem Urinabgang.

Allerdings lagen massive Blutergüsse und Schwellungen im Halsbereich vor. Auch beschrieb die Privatklägerin einschlägige subjektive Symptome, die auf eine Lebensgefahr schliessen lassen, so das Sehen eines hellen Lichtes und des Kribbeln im Kopf. Zudem hatte sie danach Atem- und Schluckbeschwerden. Es darf nicht vergessen werden, dass der Nichteintritt des Todes der Privatklägerin dem glücklichen Umstand zu verschulden ist, dass es ihr in einem letzten verzweifelten Versuch gelang, sich durch das Bohren ihrer Nägel in den Nacken des Beschuldigten aus dessen Griff zu befreien. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schliessen lassen, dass der Beschuldigte dem Würgen aus eigenem Antrieb ein Ende gesetzt hätte. Insgesamt halten sich die tatsächlichen Folgen in physischer Hinsicht aber in Grenzen. Alle Beschwerden der Privatklägerin

- 51 - sind abgeklungen und es bestehen keine bleibenden physischen Schäden. In psychischer Hinsicht wiegen die Schäden dagegen eher schwer, zumal die Privatklägerin nunmehr seit fast einem Jahr und auch aktuell 100% arbeitsunfähig ist. Immerhin bleibt anzumerken, dass die Privatklägerin bereits vor dem Vorfall nicht in den stabilsten Lebensumständen lebte. Beschrieben werden langjährig bestehende und nun durch das aktuelle Ereignis reaktivierte traumaassoziierte Symptome (dissoziatives Erleben, Schreckhaftigkeit, Ängste; act. 6/8). Die vorliegenden Umstände sind insgesamt gleichwohl deutlich strafmindernd zu berücksichtigen, weshalb es sich rechtfertigt, die hypothetische Einsatzstrafe um einen Drittel zu reduzieren.

E. 2.4

Hypothetische Einsatzstrafe Zusammenfassend ist das Verschulden des Beschuldigten unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten als mittelschwer zu beurteilen. Das Verschulden führt zu einer Strafe im unteren Bereich des mittleren Drittels, d.h. zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von 11 Jahren. Aufgrund der Strafreduktion von einem Drittel (3 Jahre und 8 Monate) wegen des Versuchs ergibt sich folglich eine hypothetische Einsatzstrafe von 7 Jahren und 4 Monaten.

E. 2.5

Täterkomponente Die verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen die technischen Strafzumessungsgründe (Tatbegehung während laufender Probezeit oder Strafuntersuchung) sowie täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten (Geständnis, Einsicht, Reue etc.; vgl. BSK StGB I–WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 120 ff.).

E. 2.5.1

Persönliche Verhältnisse und Vorleben des Beschuldigten

E. 2.5.1.1

Bezüglich des Lebenslaufs des Beschuldigten kann auf die Befragung des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Juli 2023 verwiesen werden (act. 53). Der Beschuldigte ist am tt. April 1985 in M._____, Liberia, geboren und dort bis zu seinem vierten Altersjahr mit seiner Mutter und den Grosseltern mütterlicherseits aufgewachsen. Bis zu seinem siebten Altersjahr lebte er bei einer

- 52 - befreundeten Familie an der Elfenbeinküste. Danach kam er gemeinsam mit seiner Schwester zu seiner Mutter und seinem Stiefvater in die Schweiz. In der Schweiz besuchte

er zuerst die Primarschule, danach die Realschule. Mit 12 Jahren kam der Beschuldigte in ein Heim, da er Probleme im Elternhaus und insbesondere mit seinem Stiefvater hatte. Vom Heim aus konnte er später eine kaufmännische Ausbildung erfolgreich absolvieren. Zudem spielte der Beschuldigte in seiner Jugend in der U17 des Fussballclubs N. _____. Wegen gesundheitlichen Problemen war das Weiterspielen in der U18 allerdings nicht mehr möglich. Nach Abschluss seiner Lehre arbeitete der Beschuldigte für eine kurze Zeit bei der O. _____, danach wurde er arbeitslos. Um diese Zeit lernte er die Mutter seiner zwei Söhne kennen. Der Beschuldigte wurde früh Vater, wobei das Familienleben nicht so einfach war, wie sich der Beschuldigte dieses vorgestellt hatte. Die Beziehung dauerte insgesamt elf Jahre, wobei es innerhalb dieser zu zwei strafrechtlich relevanten Vorfällen kam (vgl. act. 17/4-5). Aufgrund der Differenzen mit der Mutter bestand danach lange Zeit gar kein Kontakt zu den Kindern, da ihm dieser von ihr verboten wurde. Mittlerweile hat er mit seinem älteren Sohn aber Kontakt über Instagram. Der Beschuldigte gibt an, früher öfter, manchmal drei bis vier Mal pro Woche, Marihuana und einige wenige Male Kokain konsumiert zu haben. Seit seiner Verhaftung ist er abstinent. Zu den persönlichen Verhältnissen zum Tatzeitpunkt ist zudem zu erwähnen, dass der Beschuldigte damals beim Sozialamt I. _____ gemeldet war und an Beschäftigungsprogrammen teilgenommen hat. Allgemein befand er sich in einer schwierigen Phase, da er stark unter dem Kontaktabbruch zu seinen Kindern litt und diese nicht sehen konnte. Er ist seinen Pflichten nicht mehr nachgekommen, weshalb er auch sein WG-Zimmer verloren hat. Vom Sozialamt wurde ihm deshalb eine Wohnung in der Wohnsiedlung an der H. _____-strasse 1 in I. _____ vermittelt.

E. 2.5.1.2

Insgesamt ist festzuhalten, dass die persönlichen Verhältnisse zur Tatzeit und das Vorleben des Beschuldigten als neutral zu werten sind und daher keinen Einfluss auf das Strafmass haben.

E. 2.5.2

Vorstrafen

- 53 - Der Beschuldigte ist bereits mehrfach vorbestraft. Zu erwähnen ist der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 13. Januar 2015, mit welchem der Beschuldigte wegen Nötigung und Tötlichkeiten zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.– bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie einer Busse von Fr. 600.– verurteilt wurde (act. 17/4). Zudem wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgericht Horgen vom 22. März 2016 erneut wegen Nötigung und Tötlichkeiten zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.– bei einer Probezeit von 4 Jahren sowie einer Busse von Fr. 400.– verurteilt (act. 17/5). Der Beschuldigte weist demnach zwei Vorstrafen auf, welche sich – wenn auch deutlich niederschwelliger – gegen die körperliche und psychische Integrität einer anderen Person richteten. Der Beschuldigte hat also bereits zwei ähnliche Delikte begangen, für welche er bestraft worden ist. Dennoch delinquierte er weiter. Diese Uneinsichtigkeit ist strafferhöhend zu berücksichtigen.

E. 2.5.3

Nachtatverhalten und Geständnis

E. 2.5.3.1

Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Ein umfassendes Geständnis aus eigenem Antrieb, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd.

E. 2.5.3.2

Der Beschuldigte hat bis zur Hauptverhandlung sämtliche Aussagen verweigert. An dieser hat er zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zwar Stellung genommen, die ihm vorgeworfene Tathandlung aber mehrheitlich bestritten. So beschränkt sich sein Teilgeständnis lediglich auf die Beschimpfungen per WhatsApp, welche mit Sachbeweis belegt werden können. Schliesslich zeigte der Beschuldigte während des ganzen Verfahrens sowie anlässlich der Hauptverhandlung weder Einsicht noch Reue. Gesamthaft ist sein Nachtatverhalten sowie sein Geständnis als neutral zu werten und hat demzufolge keinen Einfluss auf das Strafmass.

E. 2.6

Konkrete Einsatzstrafe Die vorgenannten Täterkomponenten sind leicht strafe erhöhend zu werten. In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine konkrete Einsatzstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten als dem Verschulden und den persönlichen - 54 - chen Verhältnissen des Beschuldigten für die versuchte Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB angemessen. Den weiteren Erwägungen ist daher eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten zu Grunde zu legen. 3. Konkrete Strafzumessung: Drohung Die Drohung wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB).

E. 3

Gleichzeitig beantragte die Anklägerin mit Eingabe vom 14. Februar 2023 beim hiesigen Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft, die mit Verfügung vom 1. März 2023 bewilligt wurde (act. 22). In der Folge wurde diese auf Antrag der Verfahrensleitung (act. 37) mit Verfügung vom 2. Juni 2023 bis zur mündlichen Urteilseröffnung des vorliegenden Verfahrens (act. 43) und mit Verfügung vom 14. Juli 2023 – einstweilen befristet bis 14. Oktober 2023 – verlängert (act. 63).

E. 3.1

Wer eine Körperverletzung erleidet oder in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf die Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 47 und Art. 49 OR). Die Ausrichtung einer Geldleistung bezweckt einen (schadenersatzunabhängigen) Ausgleich für einen erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz. Diese Gegenleistung soll beim Geschädigten ein materielles Gegengewicht für den erlittenen immateriellen Schaden darstellen. Das Gericht hat die Frage, ob eine Genugtuung auszusprechen ist und wie hoch sie sein soll, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Bei der Bemessung der Genugtuungssumme kommt es auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie auf den Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis an. Je schwerwiegender die Umstände sind und je intensiver die Unbill auf den Anspruchsteller eingewirkt hat, umso höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme (KESSLER, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.],

Basler Kommentar zum Obligationenrecht I [BSK OR I], 7. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 13 ff.). Neben dem Bestehen einer Persönlichkeitsverletzung muss diese widerrechtlich und adäquat kausal auf die Handlung des Haftpflichtigen zurückzuführen sein (BSK OR I–KESSLER, Art. 49 N 11 ff.).

E. 3.1.1

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte drohte der Privatklägerin mit dem Tod. Im weiteren Verlauf des Abends kam es dann zu Handgreiflichkeiten, die schliesslich in einer versuchten Tötung mündeten. Der Effekt der Drohung wurde dadurch verstärkt und hat die Privatklägerin in Angst und Schrecken versetzt. Diese Angst besteht bis heute. Die Drohung richtete sich denn auch gegen das höchste aller Rechtsgüter, nämlich das Leben. Vor diesem Hintergrund ist das objektive Tatverschulden gerade noch leicht.

E. 3.1.2

Subjektive Tatschwere Beim subjektiven Verschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte, um die Privatklägerin zu verängstigen. Auch hier ist von einem noch leichten Verschulden auszugehen.

E. 3.1.3

Das Gutachten des IRM (act. 6/5) konnte keine erkennbaren Einblutungen der Augenbindehäute feststellen. Allerdings beschreibt es an unterschiedlichen Bereichen des Halses zahlreiche punkt- bis fleckförmige, relativ stark begrenzte, nicht wegdrückbare rotlivide Hautverfärbungen sowie zahlreiche Blutergüsse mit Hautabschürfungen. Das IRM beurteilt die Blutergüsse und die geschilderten subjektiven Beschwerden der Privatklägerin (Heiserkeit, Kehlkopfschmerz) insgesamt mit den Folgen eines Angriffs gegen den Hals (Würgen) ver-

- 41 - einbar. Blutungen im Kopffinnern, Verletzungen der Halsgefässe oder des Kehlkopfs konnten wiederum keine festgestellt werden. Hingegen lag eine Schwellung resp. eine Flüssigkeitseinlagerung im linken grossen Kopfwendermuskel als Zeichen einer Halskompression vor. Weitere objektivierbare Befunde einer Stauungsblutung liessen sich keine feststellen. Folge man dahingegen den subjektiven Angaben der Privatklägerin, wonach es im Rahmen des Würgens zu Sehstörungen ("hell" sehen) kam und sie ein Kribbeln im Kopf verspürt habe, liegen subjektive Symptome einer sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung vor, die auf eine Lebensgefahr schliessen lassen. Vor diesem Hintergrund und nachdem vorliegend die Aussagen der Privatklägerin zum eigentlichen Würgevorgang als glaubhaft angesehen werden, diese weiter eindrücklich beschrieb, wie sie nach dem Würgen 20 Sekunden lang keine Luft bekam und nach Atemringen musste und sie noch Tage später über Schluckbeschwerden klagte, ist das Vorliegen einer Lebensgefahr, wenngleich nur knapp, erstellt.

E. 3.2

Die Privatklägerin liess anlässlich der Hauptverhandlung die Zusprechung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 36'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 1. April 2022 geltend machen (act. 57). Die Privatklägerin habe gravierende und

- 64 - schmerzhaft physische und psychische Verletzungen erlitten, welche sie an ihre existentiellen Grenzen gebracht hätten. Nach zwei stationären Aufenthalten vom 5. Juni bis 23. Juni 2022 im KIZ Zürich und Winterthur habe die Privatklägerin eine ambulante traumatherapeutische Behandlung bei Frau lic. phil. P._____ begonnen, die bis heute

andauern würde (act. 57, S. 11 f.). Es sei neben einer posttraumatischen Belastungsstörung auch eine mittelgradige depressive Episode sowie ein Erschöpfungssyndrom (Burnout) diagnostiziert worden (act. 57 S. 13; act. 58/1a Ziff. 5). Die Retraumatisierung der Privatklägerin habe zudem zu einem weiteren Klinikaufenthalt in der Clinica Holistica Engiadina geführt, wo sie vom 26. Oktober 2022 bis zum 7. Dezember 2022 in Behandlung gewesen sei. Die Privatklägerin leide immer noch unter starken Alpträumen, habe Mühe im Alltag zu funktionieren und leide an Angstzuständen. Aus diesem Grund sei im Hinblick auf die heutige Verhandlung von der Tagesklinik Wetzikon, welche die Privatklägerin jeweils am Montagnachmittag, Dienstag ganztags und Mittwochnachmittags besuche, der Eintritt in die offene Station des Kriseninterventionszentrums der Clenia Schlössli in Oetwil am See veranlasst worden (act. 57 S. 13 ff.). Schliesslich sei die Privatklägerin nach eineinviertel Jahren noch immer zu 100% arbeitsunfähig (act. 57 S. 15; act. 58/5a-5n). Der Beschuldigte liess die Abweisung der Genugtuungsforderung, eventualiter den Verweis auf den Zivilweg beantragen (act. 59).

E. 3.2.1

Nach Art. 111 StGB macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 112 ff. StGB zutrifft. In subjektiver Hinsicht setzt Art. 111 StGB Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (direkter Vorsatz). Vorsätzlich handelt jedoch bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Eventualvorsatz). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein. Dass er den Erfolg "billigt", ist nicht erforderlich (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3.; BGE 133 IV 9, E. 4.1., mit Hinweisen). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der gesamten Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer

- 42 - die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12, E. 2.3.2.; BGE 134 IV 26, E. 3.2.2.; BGE 133 IV 9, E. 4.1.). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3.; BGE 133 IV 222, E. 5.3., je mit Hinweisen). Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutsverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12, E. 2.3.2.; BGE 133 IV 222, E. 5.3.). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden (BGE 133 IV 9, E. 4.1.; BGE 131 IV 1, E. 2.2., je mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Das nur versuchte Delikt zeichnet sich dadurch aus, dass der Beschuldigte mehr gewollt hat, als er in objektiver Hinsicht tatsächlich erreicht hat. Allerdings ist für die rechtliche Würdigung ohne Bedeutung, dass die Privatklägerin im zu beurteilenden Fall nicht etwa lebensgefährlich verletzt worden ist. Dem Beschuldigten wird nicht die vollendete, sondern lediglich eine versuchte Tötung vorgeworfen. Es liegt bei einem Erfolgsdelikt in der Natur der versuchten Tatbegehung, dass der tatbestandsmässige Erfolg eben gerade ausbleibt. Entscheidend ist, welche Folgen der Beschuldigte aufgrund seines Tatvorgehens für möglich gehalten und in Kauf genommen hat. Relevant ist also, ob sich bei der Vorgehensweise des Beschuldigten das Risiko der Todesfolge als derart wahrscheinlich aufdrängte, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme einer Tötung gewertet werden kann, falls eine solche eingetreten wäre (BGer Urteil 6B_1180/2015 vom

E. 3.2.3

Vorliegend ergeben sich weder aus den äusseren Umständen noch aus der Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ein erkennbares Tötungsmotiv. Zweifelsfrei befand sich der Beschuldigte im Tatzeitpunkt ge-

- 43 - nerell in einer schwierigen Lebenssituation. Er verlor sein WG-Zimmer, war arbeitslos und hatte zudem keinen Kontakt zu seinen Kindern (vgl. act. 53). Von E._____ auf dieses hoch sensible Thema angesprochen, äussert der Beschuldigte Heimweh nach seinen Kindern, wird traurig und emotional. Als die Privatklägerin nun von der Toilette zurückkommt, findet sie eine Situation vor, die sie nicht versteht. Die zuvor – wohl durch den Alkohol begünstigt – angeheiterte, lockere Stimmung hat sich schlagartig verändert. Nicht so die Privatklägerin, welche nach wie vor aufgedreht und laut ist. Sie mischt sich dann in etwas ein, was sie nach Ansicht des Beschuldigten nicht versteht. In diesem emotionalen Zustand beleidigt er die Privatklägerin, die daraufhin noch lauter wird. Das Ganze eskaliert, bis es schliesslich zu den oben dargelegten Handlungen seitens des Beschuldigten kommt. Damit erscheint es als das naheliegendste und wahrscheinlichste Motiv, dass der Beschuldigte die Privatklägerin zum Schweigen bringen wollte. Als die Privatklägerin nämlich ihre Fingernägel in den Nacken bohrte, liess der Beschuldigte von ihr ab und griff sie resp. ihren Hals nicht mehr an, sondern versuchte nun, wiederum mit körperlichem Einsatz, die Privatklägerin aus seinem Zimmer zu entfernen. Ein direkter Tötungsvorsatz ist daher in Bezug auf das Würgen nicht erstellt. Allerdings ist allgemein bekannt, dass ein beidhändiges Würgen äusserst gefährlich ist und ohne Weiteres zum Tod der gewürgten Person führen kann (vgl. BGer Urteil 6B_675/2018 vom 26. Oktober 2018, E. 2.4.2). Es kann jedoch nicht unesehen aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen. So sind vorliegend keine objektiven Anhaltspunkte ersichtlich, wonach der Beschuldigte dem Würgen aus eigenem Antrieb ein Ende gesetzt hätte. Vielmehr hat der Beschuldigte die Privatklägerin am Boden festgehalten und sie mit vollem Gewichtseinsatz gewürgt. Folgt man den Aussagen der Privatklägerin auch in diesem Punkt, ist die Inkaufnahme des Todes der Privatklägerin als erstellt zu erachten. Wer auf diese Weise würgt, der Täter also namentlich das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren kann, die gewürgte Person keinerlei Abwehrchancen hat und der Nichteintritt des Erfolges insofern von Zufall respektive Glück abhängt (vgl. BGer Urteil 6B_915/2021 vom 26. Januar 2022, E. 3.2.3), muss damit rechnen, dass das Opfer an der Würgeattacke sterben könnte, auch wenn dies nicht das eigentliche

- 44 - Ziel des Angriffs war. Im Ergebnis ist in subjektiver Hinsicht der Eventualvorsatz somit erstellt.

E. 3.3

Der tätliche Übergriff auf die Privatklägerin führte zweifellos zu physischen und psychischen Verletzungen, wie sie von der Privatklägerin geltend gemacht wurden. Nichtsdestotrotz handelt es sich um physische Verletzungen von eher geringer Intensität, welche rasch und ohne bleibende Schäden verheilt sind. Es gilt ausserdem zu erwähnen, dass bei der Privatklägerin vorbestehende lang-jährige traumaassoziierte Symptome vorliegen (act. 6/8), wobei es ihr dennoch gelang, einen Lehrabschluss zu erzielen, eine Arbeitsstelle zu finden und in einem 100%-Pensum arbeitstätig zu sein. Die vorliegende Tat hat die Privatklägerin aus der Bahn geworfen. Sowohl die dokumentierten physischen Verletzungen als auch die attestierte und bis heute andauernde hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit mehr als ein Jahr nach der Tat zeichnen ein eindrückliches Bild des Erlebten und lassen insbesondere auf eine andauernde mentale Belastung der Privatklägerin schliessen. Neben mehreren Klinikaufenthalten und wöchentlichen Therapien be-

- 65 - durfte es im Vorfeld dieser Verhandlung einer weiteren psychiatrischen Krisenintervention. Wie sich die Tat zukünftig auf die Psyche und die Arbeitsfähigkeit der Privatklägerin auswirken wird, kann zur Zeit nicht beantwortet werden. Insofern sind die psychischen Auswirkung des angeklagten und erstellten Übergriffs auf den aktuellen psychischen Gesundheitszustand der Privatklägerin schwer abzuschätzen. Auch ist nicht abschliessend klar, inwiefern sich die vorbestehenden psychischen Probleme der Privatklägerin auf die aktuelle Situation auswirken. Bei dieser Sachlage ist der Privatklägerin jedenfalls eine Basisgenugtuung von Fr. 10'000.– zuzusprechen (vgl. dazu den Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz des Bundesamt für Justiz BJ, Stand 3. Oktober 2019). Im Mehrbetrag ist das Gesuch auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Fazit Der Beschuldigte ist der Privatklägerin im Grundsatz nach zu Schadenersatz verpflichtet. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Zivilanspruchs ist die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Sodann ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zuzüglich 5% Zins ab 1. April 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist auch das Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. VIII. Einziehung und Beschlagnahme

E. 3.3.1

Weiter stellte der amtliche Verteidiger abermals den Antrag auf Aussonderung des Gutachtens von Dr. med. D._____ (Prot. S. 16). Bereits mit Eingabe vom 30. Januar 2023 machte die Verteidigung im Wesentlichen geltend, dass das vorliegende Gutachten gemäss der Beurteilung von Prof. Dr. iur. G._____ absolut ungenügend, willkürlich und unhaltbar sei. Neben der fraglichen Zulässigkeit eines Aktengutachtens würden diverse inhaltliche Mängel bestehen. Dass Dr. med. D._____ auf frühere Verfahren eingehe, die mit einer Nichtanhandnahme oder gar einer Einstellung endeten, die angeführten Sachverhalte aber offensichtlich zur Grundlage seiner Beurteilung mache, würde in krasser Weise die Unschuldsver-

- 11 - mutung verletzen. Eine derartige Verletzung einer der elementarsten Regeln eines Strafverfahrens lasse einen Sachverständigen als befangen erscheinen. Eine mangelfulde Unbefangenheit sieht Prof. iur. G._____ zudem in der Herleitung der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. Dr. med. D._____ würde den Beschuldigten in verschiedener

Hinsicht charakterisieren, ohne auf die fraglichen Kriterien des ICD-

E. 3.3.2

Gutachten unterliegen, wie alle Beweise, der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Zieht das Gericht mangels eigener Fachkenntnisse eine sachverständige Person bei, ist es bei der Würdigung des Gutachtens nicht an die darin enthaltenen Befunde gebunden. Vielmehr hat es zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen aber nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen. Erscheint dem Gericht das Gutachten in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien dessen Überzeugungskraft ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind, oder die Expertise sonstige Mängel unterliegt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (Urteil BGer 6B_567/2020 vom 6. Dezember 2021, E. 3.2.1 f.). Bestehen an der Richtigkeit des Gutachtens Zweifel oder ist dieses unvollständig bzw. unklar, kann das Gericht dieses auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen ergänzen und/oder erläutern lassen oder eine andere sachverständige Person beiziehen (vgl.

- 12 - Art. 189 lit a und c StPO). Ergänzungen oder auch die Erläuterung eines Gutachtens sind nicht selten und setzen nicht zwingend ein objektiv mangelhaftes Gutachten voraus. Vielmehr können sich Verständigungsschwierigkeiten aufgrund der spezifisch wissenschaftlich-technischen Fachgebiete ergeben. Auch können sich den Parteien durch die Antworten der sachverständigen Person neue Fragen aufdrängen. Die Ergänzung und/oder Erläuterung bedeuten nicht per se einen Vorwurf an die sachverständige Person, ein mangelhaftes Gutachten erstellt zu haben (vgl. BSK ZPO-DOLGE, Art. 187 N 5 m.w.H.)

E. 3.3.3

Vorab stellt die Verteidigung die Zulässigkeit eines Aktengutachtens im vorliegenden Verfahren ganz allgemein in Frage. So müssen psychiatrische Gutachten, die im Strafprozess beigezogen werden, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich auf einer persönlichen Untersuchung des Probanden beruhen. Aktengutachten sind somit nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere aber dann, wenn der Proband nicht oder nur schwer erreichbar ist oder sich einer Begutachtung verweigert (BGE 127 I 54 E. 2). Letzteres ist auch vorliegend der Fall. Der Beschuldigte hat dem Sachverständigen gegenüber eine persönliche Untersuchung verweigert (vgl. act. 53 S. 22). Rechtlich gilt dies auch dann als Verzicht auf eine Mitwirkung bei der Beweisaufnahme, wenn die Weigerung Ausdruck einer krankheitswertigen akzentuierten narzisstischen Persönlichkeit sein sollte (s. Diagnose gem. Gutachten, act. 12/13 S. 45; vgl. BGE 146 IV 1 E. 3.2.2.). Da einer beschuldigten Person mit Blick auf ihr Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen, die fehlende Mitwirkung im Strafverfahren nicht vorgehalten werden darf, ist insbesondere entscheidend, ob das Gutachten im zu beurteilenden Zusammenhang und unter

Berücksichtigung der konkreten Ausgangslage in sich schlüssig erscheint (Urteil BGer 1B_553/2017 vom 12. Januar 2018, E. 4.3.1). Unter diesen Umständen stellt sich vorliegend die Frage nach der Zulässigkeit des Aktengutachtens unter dem Aspekt der Beteiligungsrechte nicht. Hingegen interessiert, ob die vorliegenden Gutachterfragen grundsätzlich im Rahmen eines Aktengutachtens beantwortet werden durften. Ob und wie sich die fehlende Unmittelbarkeit der sachverständigen Einschätzung auf den Beweiswert eines Aktengutachtens auswirkt, ist nach dem spezifischen Gegenstand der Gutachterfrage differenziert zu beurteilen. Der Gutachter soll sich (gegebenenfalls je nach Fragestellung gesondert) dazu äussern, ob

- 13 - eine Frage ohne Untersuchung gar nicht, nur in allgemeiner Form oder ohne Einschränkungen beantwortbar ist (vgl. BGE 146 IV 1 E. 3.2.2).

E. 3.3.4

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Juli 2023 wurde dem Sachverständigen Dr. med. D._____ Gelegenheit gegeben, Konkretisierungen vorzunehmen und das Gutachten in gewissen Punkten zu ergänzen (act. 55). Der Sachverständige bestätigte die Diagnose einer narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung (differentialdiagnostisch: Persönlichkeitsstörung) und des schädlichen Gebrauchs von Cannabis. Er verwies erneut darauf, dass seine Datenbasis sehr eingeschränkt gewesen sei. Der Beschuldigte habe keine Schweigepflichtentbindung erteilt, weshalb keine medizinischen Vorakten hätten erhoben werden können. Eine Exploration habe nicht durchgeführt werden können, weil der Beschuldigte das Gespräch mit dem Sachverständigen verweigert habe. Es habe nur ein sehr kurzes Gespräch stattgefunden, bei dem der Sachverständige lediglich einen kurzen persönlichen Eindruck des Beschuldigten habe gewinnen können. Die so erfolgten pragmatischen Einschätzungen aufgrund der dargelegten Aktenbasis seien aber nach wie vor vertretbar, auch wenn differentialdiagnostisch noch andere Varianten möglich wären. Für diese fehle aber die Datenbasis. Ob zum Beispiel eine Psychose oder eine Schizophrenie vorliegen könnte, sei ohne Gespräch oder zusätzliche Daten nicht beurteilbar. Den Vorwurf der Verteidigung, resp. der von dieser beigezogenen Prof. Dr. G._____, er habe die Unschuldsvermutung verletzt, könne er nicht gelten lassen. Er sei kein Jurist. Als Psychiater müsse er jedes aktenkundige Ereignis, wenn er es für wesentlich halte, anschauen und sich fragen, was es für eine Bedeutung haben könnte. Ob es sich um ein eingestelltes Verfahren handle, spiele keine Rolle. Alles was ihm relevant erscheine, müsse er beleuchten, damit er in Nachachtung von Art. 307 StGB ein Gutachten erstellen könne.

E. 3.3.5

Wie bereits im Gutachten vom 27. September 2022 (act. 12/13) hat der Sachverständige auch bei der Befragung durch das Gericht mehrfach darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der eingeschränkten Aktenlage gewisse Diagnosen nicht erheben liessen und er gewisse Fragen ohne Exploration nicht beantworten könne. Entsprechend vorsichtig erfolgte die Diagnose. Wie sich nachfolgend zeigen wird, ist die Anordnung einer Massnahme bei dieser Sachlage und mangels einer klaren diagnostizierten psychischen Störung des Beklagten nicht möglich (vgl.

- 14 - nachfolgend E. V.I.3.), weshalb die Frage der Verwertbarkeit des Gutachtens letztlich obsolet ist. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass es sich nach Ansicht des Gerichts insgesamt um ein in sich schlüssiges und rechtsgenügendes Aktengutachten handelt,

welches die getroffenen Annahmen und Befunde nachvollziehbar darlegt. Dass ein Aktengutachten erstellt wurde, nachdem der Beschuldigte die Mitwirkung verweigerte, ist nicht zu beanstanden. Dass die Annahmen des Sachverständigen unter dem Vorbehalt erfolgten, dass sich die angeklagten Taten so zugetragen hätten, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Auch Hinweise auf Vorakten sind nicht per se ausgeschlossen, auch wenn diese zu einer Einstellung des Verfahrens geführt haben, solange die verwendeten Passagen vom Beschuldigten in tatsächlicher Hinsicht nicht bestritten wurden, oder es sich um seine eigenen Ausführungen handelt, welche im aktuellen Gutachten Beachtung finden. Damit ist das Gutachten von Dr. med. D. _____ vom 27. September 2022 im Ergebnis verwertbar, weshalb der Antrag auf Aussonderung des Gutachtens abzuweisen ist.

E. 3.4

Konkrete Einsatzstrafe In Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe erweist sich eine Strafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten für die Drohung angemessen, was in Anwendung des Asperationsprinzips zu einer Straferhöhung von drei Monaten und zu einer Einsatzstrafe von 7 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe führt. Der Beschuldigte ist daher mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 9 Monaten zu bestrafen. 4. Anrechnung der erstandenen Haft Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft bzw. Sicherheitshaft auf die auszufällende Strafe an (Art. 51 StGB). Der Beschuldigte befindet sich seit dem 2. April 2022 in Haft (act. 13/2), weshalb ihm 469 Tage an den Vollzug der Strafe anzurechnen sind. 5. Vollzug

E. 3.5

Andererseits sind auch allfällige Fantasie- oder Lügensignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen, Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten sowie gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen. Fehlen Realitätskriterien oder finden sich Lügensignale, so gilt dies als Indiz für eine Falschaussage (vgl. zum Ganzen: BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Auflage, München 2014, S. 68 ff.; DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/1997, S. 28 ff. und 33 ff.; BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81/1985, S. 53 ff.; HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Diss. Zürich 1974, S. 316 ff.).

E. 3.6

Beim Abwägen von Aussagen ist im Besonderen zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu unterscheiden. Während erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, ist letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht (HAUSER, a.a.O., S. 312 ff.). Bei der Würdigung von Aussagen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person indessen eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Das Interesse einer Aussageperson am Prozessausgang oder die persönliche Bindung zu anderen Prozessbeteiligten ist für sich allein noch kein Grund, ihren

- 21 - Aussagen zu misstrauen. Erst das Hinzutreten weiterer – in dieselbe Richtung weisender – Indizien gibt begründeten Anlass, Aussagen als unzuverlässig zu verwerfen. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist daher vielmehr auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Aussagenden abzustellen (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O, S. 84 ff.)

E. 3.7

Was die Aussagen eines Beschuldigten betrifft, so spricht grundsätzlich nichts dagegen, die erwähnten Kriterien in analoger Weise heranzuziehen, um Aufschluss über die Glaubhaftigkeit einzelner Angaben zu erlangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Motivationslage des Beschuldigten in der Regel von derjenigen eines unabhängigen Zeugen unterscheidet. Wer eines Deliktes beschuldigt wird, dürfte als Direktbetroffener ein erhebliches – grundsätzlich legitimes – Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Daraus darf jedoch nicht bereits der generelle Schluss gezogen werden, die Aussagen eines Beschuldigten seien deshalb stets mit grosser Zurückhaltung zu würdigen. Dies liefe auf eine rechtsstaatlich unhaltbare Benachteiligung des Beschuldigten hinaus, indem zumindest der Anschein oder Eindruck erweckt würde, man glaube ihm von vornherein weniger als etwa einer Belastungszeugin. Die besondere Motivationslage ist dennoch insofern von Belang, als der Beschuldigte bei einzelnen Sachverhaltsbereichen ein zusätzliches und offenkundiges Interesse haben kann, nicht die Wahrheit zu sagen, was bei einem (unbeteiligten) Zeugen in der Regel nicht der Fall ist. Dies gilt mutatis mutandis auch für die Privatklägerin. 4. Sachverhaltserstellung in concreto: Beschimpfung, versuchte Tötung und Drohung Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte anerkennt, die Geschädigte mittels diversen Beschimpfungen (via Textnachrichten) in ihrer Ehre angegriffen zu haben (act. 59 S. 33; act. 53 S. 18). Auch zeigte sich der Beschuldigte in Bezug auf den Konsum von Marihuana geständig (act. 53 S. 6). Letztlich wurde die Anklage bezüglich der angeklagten Tätlichkeiten eingestellt, weshalb auch darauf nachfolgen nicht weiter einzugehen ist.

- 22 -

E. 4

Mit Eingabe vom 4. April 2023 liess die Privatklägerin das Gericht um vollständige Akteneinsicht ersuchen (act. 29). Darauf stellte der Rechtsvertreter des Beschuldigten am 6. April 2023 ein Gesuch auf Verweigerung der Einsicht-

- 6 - nahme in das psychiatrische Gutachten durch die Privatklägerin und verlangte zum Gesuch der Privatklägerin den Erlass einer anfechtbaren Verfügung (act. 30). Mit Verfügung vom 11. April 2023 wurde den Parteien Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 31), worauf die Vertreter des Beschuldigten und der Privatklägerin fristgerecht Stellungnahmen (act. 33 und 35). Die Anklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 31. Mai 2023 wurde der Antrag des Beschuldigten um Verweigerung der Einsicht in das psychiatrische Gutachten abgewiesen und der Privatklägerin vollständige Akteneinsicht gewährt (act. 42). Gegen diesen Entscheid wurde in der Folge kein Rechtsmittel erhoben.

E. 4.1

Objektiver Tatbestand

E. 4.1.1

Der Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter der geschädigten Person einen schweren Nachteil oder ein künftiges Übel in Aussicht stellt (TRECHSEL/MONA, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 180 N 2). Ob das angedrohte Übel schwer wiegt, bemisst sich grundsätzlich nach der Gesamtheit der gegebenen Umstände und nach dem Empfinden eines durchschnittlich empfindlichen Opfers. Genügend ist jedenfalls die Androhung eines Verbrechens oder Vergehens (insbesondere eines solchen gegen Leib und Leben), wenn die Gefahr besteht, dass der Täter dieses tatsächlich begehen wird. Die Drohung muss als ernstgemeint erscheinen und die betroffene Person in Schrecken oder Angst versetzen. Nicht erforderlich ist, dass der Täter sie auch in die Tat umsetzen will (BGE 137 IV 258 E).

E. 4.1.2

Aufgrund des erstellten Sachverhalts hat der Beschuldigte mit seiner an die Privatklägerin gerichtete Aussage "Ich bin nicht wie andere Männer, ich bringe dich um" den objektiven Tatbestand der Drohung erfüllt, zumal die Privatklägerin glaubhaft ausführte, dass sie nach den Vorkommnissen auch heute noch

- 45 - grosse Angst vor dem Beschuldigten hat und diesem zutraut, dass er sich an ihr oder ihrer Familie rächen könnte. Mit dieser Todesdrohung und dem darauf folgenden aggressiven Verhalten, dem Würgen der Privatklägerin sowie seiner damit verbundenen Aussage "Wo ist dein Allah, wo ist dein Allah" hat der Beschuldigte eine bedrohliche Stimmungslage geschaffen, welche isoliert betrachtet, aber insbesondere auch im Kontext mit den genannten tätlichen Handlungen, zweifelsohne objektiv geeignet war, die Privatklägerin in Angst und Schrecken zu versetzen. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

E. 4.1.3

Aussagen des Zeugen F._____ Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 3. April 2022 (act. 5/1) äusserte sich F._____ zum Ereignis vom 1. April 2022 im Wesentlichen wie folgt: Am besagten Abend sei E._____ zu ihm auf Besuch gekommen. Als diese an seine Zimmertüre geklopft habe, habe sich auch die Türe des Beschuldigten geöffnet. Dieser würde E._____ bereits von früher kennen. Er habe dem Beschuldigten angeboten, eine Flasche Wein zu öffnen, worauf dieser ihn und E._____ zu sich ins Zimmer eingeladen habe. Der Beschuldigte habe ihnen die Privatklägerin vorgestellt, welche er an diesem Abend das erste Mal gesehen habe. Sie hätten alle gemeinsam zur Musik getanzt und Wein getrunken. Betäubungsmittel seien keine konsumiert worden. Die Stimmung sei gut gewesen und es habe keine Diskussionen gegeben. Kurz darauf seien er und E._____ wieder zurück in sein Zimmer gegangen. Dort hätten sie zu zweit den Rest des Weines getrunken und diskutiert. Die Stimmung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin sei beim Verlassen des Zimmers kollegial gewesen. Deshalb seien sie auch verwundert gewesen, als sie von den Vorkommnissen des weiteren Verlaufs des Abends erfahren hätten. Er und E._____ hätten mitbekommen, dass es im Gang sehr laut geworden sei und eine Frau um Hilfe geschrien habe. Er habe seine Zimmertüre geöffnet und gesehen, dass bereits vier Leute bei der Privatklägerin gewesen seien. Diese sei am Boden zerstört gewesen und hätte die ganze Zeit geweint. Darauf habe E._____ gesagt, dass er nichts tun solle, da bereits andere Leute Hilfe leisten würden. Kurz darauf habe er und E._____ sein Zimmer verlassen, da diese nach Hause gegangen sei und er sie zur Bushaltestelle begleitet habe. Er habe die Privatklägerin gefragt, ob er ihr helfen könne, diese habe jedoch

gemeint, dass nun alles in Ordnung sei. Der Beschuldigte sei beim Hinterausgang gestanden und habe geweint. Er habe den Beschuldigten angesprochen, dieser habe aber keine Antwort gegeben. Er habe auf ihn einen niedergeschlagenen Eindruck gemacht, als ob etwas vorgefallen sei, was ihm Leid getan habe. Was dies genau gewesen sei, könne er nicht sagen. Am nächsten Tag habe sich der Beschuldigte für den

- 28 - Lärm entschuldigt. Zudem sei die Privatklägerin noch einmal vorbeigekommen, da sie ihren Geschäftsschlüssel gesucht habe. Da habe sie ihm ihre Verletzungen gezeigt. Es habe sich um Rötungen auf ihrer Schulter gehandelt, die gemäss ihrer Aussage vom Beschuldigten stammen würden. Sie habe gesagt, dass dieser ihr gegenüber handgreiflich geworden sei. Er habe der Privatklägerin dann geholfen, den Schlüssel zu suchen, sie hätten ihn aber nicht gefunden. Schliesslich habe ein anderer Bewohner der Liegenschaft den Schlüssel gefunden und dem Beschuldigten aufgetragen, dies der Privatklägerin mitzuteilen, worauf diese ihn ungefähr eine halbe Stunde später abgeholt habe. Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Januar 2023 (act. 5/2) führte der Zeuge im Wesentlichen aus, dass er am 1. April 2022 gemeinsam mit E._____ bei sich im Zimmer gewesen sei und sie Wein getrunken hätten, als es an seiner Zimmertüre geklopft habe und der Beschuldigte sie zu sich eingeladen habe. Sie hätten den Wein mitgenommen, hätten Musik gehört, getanzt und es "glatt" gehabt. Die Privatklägerin sei dann auf die Toilette gegangen. Der Beschuldigte habe plötzlich Heimweh nach seinen Kindern bekommen. Die Privatklägerin sei so- dann von der Toilette zurückgekommen und habe zuerst versucht den Beschuldigten zu beruhigen. Danach sei sie regelrecht hysterisch geworden und sei "mit Worten" auf den Beschuldigten los gegangen. Der Grund dafür und auch was sie gesagt habe, wisse er nicht mehr. Da die Atmosphäre angespannt gewesen sei, habe er gemeinsam mit E._____ entschieden, zurück in sein Zimmer zu gehen. Plötzlich hätten sie Hilfeschreie gehört. Er und E._____ seien nachschauen gegangen, was los sei. Die Privatklägerin habe geweint. Als sie nachgefragt hätten, was los sei, sei diese richtig hysterisch geworden. Es seien noch drei weitere Personen anwesend gewesen. Er habe auch noch mit dem Beschuldigten gesprochen, worauf dieser in Tränen ausgebrochen sei und gesagt habe, dass er nicht wisse, was er getan habe, er habe doch nur darüber gesprochen, dass er Heimweh habe. Er und E._____ seien darauf wieder zurück in sein Zimmer. Anschliessend habe er diese nach Hause begleitet. Am Tag darauf, als die Privatklägerin gekommen sei, um ihren Schlüssel zu suchen, habe sie ihm den blauen "Mosen" im Hals und Schulterbereich gezeigt und gesagt, dass dieser vom vorherigen Abend sei und dass der Beschuldigte sie geschlagen habe bzw. handgreiflich geworden sei. Wie diese Verlet-

- 29 - zung konkret entstanden sei, habe sie ihm nicht erzählt. Er habe den Beschuldigten darauf angesprochen, worauf dieser gemeint habe, dass es schade sei, dass es so weit kommen müssen.

E. 4.1.4

Aussagen der Zeugin E._____ E._____ führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 3. April 2022 aus (act. 5/3), dass sie den Beschuldigten schon mehr als zehn Jahre kenne. Am 1. April 2022 habe ihr Kollege, F._____, sie auf ein Glas Wein zu sich eingeladen. Das Zimmer würde sich direkt neben dem Zimmer des Beschuldigten befinden. Es sei so gekommen, dass sie für ein Glas Wein in das Zimmer des Beschuldigten gewechselt hätten. Dort hätten sie alle gemeinsam getrunken, gesprochen, getanzt und Musik gehört. Als die Privatklägerin auf die Toilette gegangen sei, habe sie mit dem Beschuldigten über private Dinge gesprochen. So unter anderem, dass er Probleme mit

seiner Frau habe, seine Kinder nicht sehen könne und dass er Heimweh habe. Die Privatklägerin sei dann von der Toilette zurückgekommen und habe laut in die Unterhaltung hineingesprochen. Der Beschuldigte sei wütend gewesen und habe das Zimmer verlassen. Er sei vor die Hinterausgangstüre gegangen und er habe geweint. Gemeinsam mit F. _____ und der Privatklägerin hätten sie den Beschuldigten zurück ins Zimmer geholt. Danach habe sie zu F. _____ gesagt, dass es nun Zeit wäre, zu gehen. Die Privatklägerin habe dann noch mit anderen Personen gesprochen und der Beschuldigte sei auf die Toilette. Sie habe dann gehört, wie der Beschuldigte mehrmals "lass mich in Ruhe" gerufen habe, mehr aber nicht. Später habe sie Lärm auf dem Gang gehört. Die Situation zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin sei erst ab diesem Zeitpunkt an aufgeheizt gewesen. Sie habe sich dann entschieden, nach Hause zu gehen. Mehr könne sie dazu nicht sagen. Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 12. Januar 2023 (act. 5/4) führte die Zeugin aus, dass sie an fraglichem Abend bei F. _____ zu einem Glas Wein vorbeiging. Sie sei dann rüber zum Beschuldigten um ihm "hallo" zu sagen, da sie ihn von früher kenne. Sie hätten getanzt und Videos gemacht. Die Privatklägerin sei auf die Toilette gegangen, während sie mit F. _____ und dem Beschuldigten über Heimweh und Kinder gesprochen hätte. Der Beschuldigte habe Weinen müs-

- 30 - sen. Als die Privatklägerin von der Toilette zurückgekommen sei, habe sie gefragt, was los sei. Aus dem Nichts sei sie wütend gewesen und laut geworden. Sie und F. _____ seien zurück in dessen Zimmer gegangen. Später habe sie im Gang Lärm, sowas wie Schreie, gehört. Sie habe dann gehört, wie der Beschuldigte die Türe in den Gang geöffnet habe. Er habe geweint. Sie, F. _____ und die Privatklägerin hätten den Beschuldigten gebeten, rein zu kommen, er habe dies aber nicht gewollt und gesagt, sie sollten ihn in Ruhe lassen. Danach sei sie auf den Bus gegangen.

E. 4.1.5

Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin Das Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) vom 6. Mai 2022 (act. 6/5) hat unter anderem festgestellt, dass die Privatklägerin an der Halsvorderseite, an beiden Halsseiten und am Nacken zahlreiche Blutergüsse, teils mit Hautabschürfungen, aufweist. Die Blutergüsse und die geschilderten subjektiven Beschwerden (Heiserkeit, Kehlkopfdruck- und -verschiebeschmerz) seien mit den Folgen eines Angriffes gegen den Hals (Würgen) zu vereinbaren. Ergänzend zeigt sich eine Schwellung resp. Flüssigkeitseinlagerung im linken grossen Kopfwendermuskel, was ein Zeichen einer Halskompression sein könne. Blutungen im Kopfinnern oder sonstige Verletzungen des Schädels, der Halsgefässe oder des Kehlkopfes konnten keine ausgemacht werden. Auch anderweitige objektivierbare Befunde einer kreislaufrelevanten Halskompression (Stauungsblutungen) konnten nicht festgestellt werden. Folge man den subjektiven Angaben der Privatklägerin, wonach es im Rahmen des Halsangriffes resp. Würgens zu Sehstörungen ("hell" sehen) gekommen sei und sie ein "Kribbeln im Kopf" verspürt habe, würden allerdings subjektive Symptome einer sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung vorliegen, die auf eine Lebensgefahr schliessen lassen würden. Weiter konnten Blutergüsse an der Brustkorbvorderseite, am Rücken links und an der linken Schulter, dort mit Schürfkomponekte, sowie am linken Ringfinger und an beiden Beinen festgestellt werden, welche mit einer Entstehung durch stumpfe Gewalteinwirkung zu vereinbaren seien. So könnten diese im geltend gemachten Ereigniszeitraum beispielsweise durch den von der Privatklägerin beschriebenen Sturz entstanden sein.

Schliesslich

- 31 - könnten die Hautabschürfungen mit umgebenden Bluterguss an der linken Schulter zwanglos mit einem "über den Boden schleifen" in Einklang gebracht werden.

E. 4.1.6

Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten In Bezug auf den Beschuldigten hat des Gutachten zur körperlichen Untersu- chung des IRM vom 4. Mai 2022 (act. 7/3) hauptbefundlich Hautabschürfungen am Hals, am Nacken, am Rücken linksseitig, am linken Fussrücken sowie Blutergüsse am rechten Oberarm festgestellt, die durch eine stumpfe Gewalteinwirkung hätten entstanden sein können. Weiter bestanden Hautrötungen am linken Ober- und Un- terarm und in der linken Ellenbeuge. Die Hautabschürfungen am Hals, am Nacken und am Rücken – mit Ausnahme der bogenförmigen rückenwärts gelegenen Haut- abschürfungen am Nacken – sowie die Blutergüsse am rechten Oberarm seien zeit- lich mit dem geschilderten Ereigniszeitraum zu vereinbaren. Dass die Entstehung der Hautabschürfungen gemäss dem Beschuldigten durch ein Kratzen mit Finger- nägel entstanden sei, erscheine plausibel. Der Bluterguss am rechten Oberarm sei allerdings zu unspezifisch, dieser könne sowohl im Rahmen einer körperlichen Aus- einandersetzung als auch durch eine Bagatellverletzung wie beispielsweise einem Anstossen entstanden sein. Die rückenwärts gelegene Hautabschürfung am Na- cken sowie die Abschürfung am linken Fussrücken sind älter und seien somit, gleich wie die kurz vor der rechtsmedizinischen Untersuchung entstandenen Haut- rötungen am linken Ober- und Unterarm sowie in der linken Ellenbeuge, für das Ereignis als irrelevant zu betrachten.

E. 4.2

Subjektiver Tatbestand

E. 4.2.1

Der subjektive Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB ist erfüllt, wenn der Täter das Opfer willentlich in Schrecken und Angst ver- setzt hat und sich bewusst gewesen ist oder zumindest in Kauf genommen hat, dass seine Drohung diese Wirkung hervorruft.

E. 4.2.2

Der Beschuldigte hat mit seiner Äusserung und seinem anschliessen- den Verhalten in mindestens in Kauf genommen, dass er bei der Privatklägerin Angst und Verunsicherung auslösen und diese in grosse Furcht um ihre – auch zukünftige – körperliche Unversehrtheit geraten würde, weshalb von einer vorsätz- lichen Tatbegehung auszugehen ist. Somit ist auch der subjektive Tatbestand er- füllt.

E. 4.2.3

Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin Zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin ist vorab festzustellen, dass diese die Geschehnisse des 1. Aprils 2022 von Beginn weg konstant, in sich stimmig und in einem Detailreichtum, der weit über jenem von rein Erlerntem und mechanisch Wiedergegebenen liegt, schilderte. Dies unterstreicht auch die Ton- und Bildaufnahme der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme. Sowohl die Gestik als auch die Mimik der Geschädigten sind stimmig zu ihren Schilderungen. Ihre emotionale Betroffenheit wirkt dabei sehr authentisch und unpräntiös. Insgesamt lassen

sich ihre Schilderungen zeitlich, räumlich und sachlich zu einem schlüssigen

- 33 - Ganzen zusammenfügen. Dies vor allem, weil die Aussagen beider Einvernahmen und auch jene anlässlich der Befragung vor Gericht praktisch deckungsgleich sind. Die Privatklägerin schildert die Ereignisse in so charakteristischer Weise, wie sie nur von einer Person zu erwarten sind, die diese auch tatsächlich erlebt hat. Es war ihr sodann stets möglich, auf Nachfrage weitere charakteristische Details zu nennen und spontan in sich stimmige Antworten zu geben. So konnte sie beispielsweise ihren verlorenen Arbeitsschlüssel konkret beschreiben ("spezieller Schlüssel mit ... [Stadt] Anhänger und Badge für die Arbeit") oder antwortete auf die Frage, weshalb sie tags darauf ihren Eltern nichts erzählt habe, damit, dass sie fand, dass sie ihren Eltern diesen zusätzlichen emotionalen Ballast nicht habe aufladen wollen, sondern das Gefühl hatte, dass sie dies selber "handeln" müsse und könne. Mit ihrer bezeichnenden Art schildert die Privatklägerin nicht nur den Tathergang, sondern ganz allgemein persönlich Erlebtes. Sehr detailreich beschreibt sie beispielsweise auch, wie sie den Beschuldigten kennenlernte oder den Moment, als sie am Tag darauf ihren Arbeitsschlüssel beim Beschuldigten abholte. So sei sie im Zug nach K._____ gewesen, um in der Kinderkrippe ihren Laptop zu holen. Sie habe dann jedoch den Ausstieg in K._____ verpasst, weshalb sie an der nächsten Station in L._____ ausgestiegen sei und entschieden habe, in die Permanence zu gehen. Sie hatte sich überlegt, dass sie mit den Fotos von ihrem Hals zur Polizei gehen könnte, damit sie schon "etwas habe" und stellte sich vor, dass der Beschuldigte lediglich einen eingeschriebenen Brief von der Polizei erhalten würde, der ihm eine Kontaktaufnahme verbieten würde. Dass die Ärzte alsdann entschieden hätten, sie ins Waidspital zu überweisen und dort die Polizei aufgeboten wurde, unterstreicht nebenbei eindrücklich, dass es nicht die Privatklägerin war, welche aktiv die Polizei involvierte. Dies steht mit dem fehlenden Motiv einer Falschanschuldigung in Einklang. Insgesamt kam es im Verlauf der Einvernahmen weder zu Übersteigerungen, Aggravierungen noch zu Zurücknahmen oder Abschwächungen seitens der Privatklägerin. Im Gegenteil, sie korrigiert sich sogar und entschuldigt sich für vergessene Details, wie beispielsweise das schwarze Täschchen mit dem Joint, welches erst anlässlich der Hauptverhandlung vom Beschuldigten erwähnt wurde. Auch dies stärkt den Wahrheitsgehalt der Privatklägerin.

- 34 - Die Verteidigung zweifelt an den Aussagen der Privatklägerin (vgl. act. 59). Es wäre ungläubhaft, dass diese nach der Würgeattacke noch mehrmals zum Beschuldigten zurückgegangen sei. Der Verteidiger bringt weiter vor, dass die Privatklägerin im Spital zunächst den falschen Tatort genannt habe und verwies zudem auf die Widersprüche zu den Aussagen der Zeugen E._____ und F._____. Die Privatklägerin habe ausserdem Alkohol konsumiert, weshalb auch aus diesem Grund an der Glaubhaftigkeit ihren Aussagen zu zweifeln sei. Schliesslich könne eine Suggestion durch das ärztliche Personal vor den ersten Aussagen der Privatklägerin nicht ausgeschlossen werden. Zuerst ist anzumerken, dass irrationales Verhalten von Opfern häufig zu beobachten ist. Befindet sich eine Person in einem Schockzustand, kann dies zu einer Engung der Gedanken, im Sinne von "ich brauche unbedingt meine Sachen, vorher kann ich nicht gehen", führen. Es handelt sich dabei um eine Bewältigungsstrategie, die als Reaktion auf ein extremes Ereignis erfolgt. Dieser Umstand allein macht die Privatklägerin dementsprechend nicht ungläubwürdig. Das Gleiche gilt für ihre Aussage bezüglich des Tatortes. Bei den Protokollen der Notfallabteilungen der Spitäler handelt es sich um Zusammenfassungen der behandelnden Ärzte und des Pflegepersonals. Ihr Fokus ist ein medizinischer und ihre Aufgabe besteht

nicht in der Sachverhaltserstellung oder Ermittlung. Sie notieren, was sie verstanden haben, ohne weiter nachzuhaken. Das Dokument, auf welches sich die Verteidigung beruft, ist zudem weder von einem Arzt und insbesondere auch nicht von der Privatklägerin unterschrieben worden. Mit diesem Protokoll ist folglich nicht erstellt, dass die Privatklägerin zu Beginn tatsächlich gesagt hätte, die Würgeattacke sei im Freien vorgefallen, sondern lediglich, dass der bzw. die protokollierende Mitarbeiter oder Mitarbeiterin dies so verstanden hat. Damit lässt sich kein widersprüchliches Aussageverhalten der Privatklägerin erstellen. Diese hat im Gegenteil konstant geschildert, dass die Würgeattacke im Zimmer des Beschuldigten erfolgte, nachdem dieser sie ohne Jacke, Handy und Tasche aus dem Zimmer gestossen hatte. Alles andere als konstant schilderten die Zeugen E._____ und F._____ die Vorkommnisse des fraglichen Abend, weshalb ihre Aussagen diejenigen der Privatklägerin kaum ernsthaft in Zweifel zu ziehen vermögen. Ihre Aussagen, namentlich dass die Privatklägerin aggressiv und laut von der Toilette zurückgekommen sei, sind so-

- 35 - dann auch verkürzt und wurden von F._____ selber präzisiert, in dem er sagte: "Sie legte A._____ die Hand auf den Rücken, und dann sagte er ihr etwas, ich weiss nicht was, und erst dann wurde sie laut" (act. 5/2, F/A 157). Auffallend ist auch, dass F._____ bei der Befragung bei der Polizei den Ablauf, dass die Privatklägerin auf die Toilette sei und danach laut oder hysterisch gewesen sein soll, nicht erwähnte. Übereinstimmenden Aussagen bestehen dagegen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum der Privatklägerin. So gibt auch der Beschuldigte an, dass er die Getränke (Prosecco und Grappa) für den Abend organisiert habe. Ebenfalls als erstellt gelten kann gemäss Aussagen aller Beteiligten, dass die Privatklägerin an jenem Abend zwei Dosen Prosecco und 1-2 Gläser Wein trank. Der von ihr mitgebrachte Joint wurden nach übereinstimmenden Aussagen an diesem Abend nicht gemeinsam konsumiert. Zudem wurde von niemandem Bewusstlosigkeit, Erinnerungslücken oder ähnliches geschildert, was ohnehin in eklatantem Widerspruch zum vorstehend geschilderten, extrem detailreichen Aussageverhalten der Privatklägerin stehen würde. Hinweise auf ihre falsche Schätzung der inneren Uhr (20 statt 30 Sekunden) oder der links-rechts-links Sequenz sind irrelevant, nachdem alle anderen Befunde unauffällig waren und der verantwortliche Arzt die Privatklägerin als nicht beeinträchtigt beurteilte (act. 9/2). Eine für die Sachverhaltserstellung relevante Einschränkung der Erinnerungs- oder Wahrnehmungsfähigkeit ist damit nicht erstellt. Auf eine Auswertung der Urin- und Blutprobe der Privatklägerin kann bei dieser Sachlage – wie bereits ausgeführt – verzichtet werden. Richtig dagegen erweist sich der Hinweis des Verteidigers, dass die polizeiliche Einvernahme erst nach drei Kontakten mit Ärzten stattfand. Immerhin ging die Privatklägerin aber mit massiven Würgemalen zu diesen Ärzten. Sodann sind die schwerwiegendsten und typischsten Symptome einer massiven Strangulation Bewusstlosigkeit ("Schwarzwerden" vor Augen) und Urinabgang, beides Symptome, welche von der Privatklägerin gerade nicht genannt wurden, obwohl dies einen Tag später bei der polizeilichen Einvernahme problemlos möglich gewesen wäre. Auch dieser Umstand spricht somit nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin. Schliesslich liess der Verteidiger die Frage aufwerfen, weshalb keiner der Anwohner der Privatklägerin zu Hilfe eilte, was damit beantwortet werden kann, dass es sich um ein Umfeld handelt, welches notorisch ablehnend auf Kontakte mit der Po-

- 36 - lizei reagiert. Hierzu kann auch auf die Aussage von E. _____ verwiesen werden (vgl. act. 5/4, F/A 57, 88).

E. 4.2.4

Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten Das Aussageverhalten des Beschuldigten ist dahingegen kritisch zu werten und erscheinen insgesamt als nicht glaubhaft. Wie auch von der Verteidigung vor- gebracht, haben zeitnahe und spontane Aussagen einer Person ein höheres Ge- wicht (vgl. act. 59 S. 17). Der Beschuldigte hat sich dagegen während 14 Monaten in keiner Weise zum angeklagten Sachverhalt geäußert, und dies obwohl – sollte seine Darstellung stimmen – er völlig zu Unrecht im Gefängnis eingesperrt war und ist. Die Begründung für dieses Verhalten, dass er zu Beginn nämlich unter Schock gestanden sei und hernach das Gefühl bekommen hätte, dass es der Staatsanwalt- schaft während des gesamten Verfahren nur darum gegangen sei, ihn zu überfüh- ren und sie deshalb gegen ihn eingestellt gewesen sei, vermögen nicht zu erklären, wie man während 14 Monaten "unschuldig" im Gefängnis sitzen kann, ohne in ir- gendeiner Weise oder irgendjemandem gegenüber zu erklären, was seiner Ansicht nach tatsächlich vorgefallen sein soll, und wirkt somit äusserst unglaubhaft. Insbe- sondere da der Beschuldigte zahlreiche Gelegenheiten dazu gehabt hätte, seine Version der Geschehnisse zu schildern und es verschiedene Personen gab, welche sich um die Aufklärung des Sachverhalts bemühten. Mit Blick auf diesen Umstand wirkt die Erzählung des Beschuldigten kreiert und auswendig gelernt, insbeson- dere, da sie genau auf die durch den Verteidiger hingewiesenen Unstimmigkeiten in den Aussagen der Privatklägerin passt. So soll der Beschuldigte die Privatkläge- rin beispielsweise vor die Türe getragen haben, worauf diese ihn wie eine Wildkatze angesprungen und der Beschuldigte sie sodann mit seiner linken Hand am Hals gepackt habe. Der Griff an den Hals soll also im Freien – nicht im Zimmer – und damit just an dem Ort, welchen die Privatklägerin im Notfallbericht erwähnte, statt- gefunden haben. Sodann erscheint es lebensfremd, eine Frau die einen "anspringt" und die Nägel in den Nacken bohrt, zu würgen, anstatt ihre Arme, mit denen der Schmerz zugefügt wird, zu packen und sie von sich zu stossen. Dies muss umso mehr gelten, als die Kräfteverhältnisse vorliegend bei der zierlichen Privatklägerin und dem kräftigen Beschuldigten klar auf Seite des grösseren und schwereren Be-

- 37 - schuldigten lagen. Der Beschuldigte führt letztlich selber aus, dass er aufgrund sei- ner physischen Verfassung in der Lage sei, die Privatklägerin einfach aus dem Zim- mer zu tragen und es keinen Grund gäbe, sie zu würgen. Weiter soll die Privatklä- gerin bereits aggressiv und wütend aus der Toilette zurück gekommen sein, ge- nauso wie in der – wenn auch nicht überall konstanten – Versionen der beiden Zeugen. Schliesslich fällt auf, dass der Beschuldigte seine Version an der Haupt- verhandlung in einem Zug darlegte, auf Nachfragen dann aber keine detaillierten Aussagen zum genaueren Handlungsablauf mehr machen konnte oder wollte, son- dern bei Folgefragen, beispielsweise bei der Frage nach dem Motiv der Privatklä- gerin, ihn einer solchen Tat zu beschuldigen, auf bereits Gesagtes verwies oder schlicht die Aussage verweigerte.

E. 4.2.5

Allgemeine Glaubwürdigkeit der Zeugen Beide Zeugen haben gemäss übereinstimmenden Aussagen aller Beteiligten das Zimmer in besagter Nacht kurz vor der Auseinandersetzung zwischen dem Be- schuldigten und der Privatklägerin wieder verlassen. Sie sind somit vom vorliegen- den Verfahren nicht direkt tangiert, und es werden keinerlei Eigeninteressen er-

kennbar. F._____ war jedoch der Zimmernachbar des Beschuldigten und E._____ kannte diesen bereits seit mehreren Jahren, dennoch pflegten beide kein besonderes persönliches Verhältnis zum Beschuldigten. Beide trafen die Privatklägerin an diesem Abend zum ersten Mal. Sie können unter diesen Umständen somit als mehrheitlich neutrale Zeugen betrachtet werden.

E. 4.2.6

Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen Die Aussagen beider Zeugen sind für die Erstellung des Sachverhalts nur von untergeordnetem Beweiswert, da sie gemäss eigenen Aussagen nichts von der eigentlichen körperlichen Auseinandersetzung des Beschuldigten mit der Privatklägerin gesehen haben. Bezüglich der Frage, wann und aus welchem Grund die Stimmung kurz vor ihrem Aufbruch aus dem Zimmer des Beschuldigten gekippt ist, bestehen sodann verschiedene Versionen, da sowohl F._____ als auch E._____ inkohärente Aussagen machten. Immerhin mag sich F._____ bei beiden Einvernahmen daran erinnern, dass die Privatklägerin ihm am nächsten Tag, als sie den Schlüssel suchte, die Verletzung im Halsbereich gezeigt hatte. Insgesamt ge-

- 38 - ben die Aussagen nur wenig Aufschluss darüber, was sich an diesem Abend wirklich zugetragen hat und vermögen insofern nur einen minimalen Beitrag zur Sachverhaltserstellung zu leisten.

E. 4.2.7

Fazit Wenn man die verschiedenen Aussagen gegeneinander abwägt, ergibt sich nach dem Gesagten, dass die Version der Privatklägerin äusserst glaubwürdig und überzeugend ist, während die des Beschuldigten nicht zu überzeugen vermag. Aufgrund der glaubwürdigen Aussagen der Privatklägerin, die sich mit den weiteren objektiven Beweismitteln (Arztberichten) in Einklang bringen lassen, gibt es keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er in der Anklage beschrieben wurde. Daher ist der Anklagesachverhalt als erstellt zu erachten.

- 39 - **IV. Rechtliche Würdigung** 1. **Vorbemerkungen** Der Beschuldigte anerkannte anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Juli 2023 die von der Anklägerin vorgenommene rechtliche Würdigung bezüglich der Beschimpfung mittels diverser Textnachrichten vollumfänglich (act. 59 S. 33). Zur Übertretungen des Betäubungsmittelgesetz äusserte sich weder der Beschuldigte noch seine Verteidigung, weshalb davon auszugehen ist, dass er auch diesbezüglich der Anklägerin zustimmt. Nach Prüfung der Aktenlage und dem Ausgang der Hauptverhandlung kommt das Gericht zum gleichen Schluss; der rechtlichen Würdigung der Anklägerin ist zu folgen. Nachfolgend ist auf die rechtliche Würdigung der übrigen Anklagevorwürfe einzugehen. 2. **Beschimpfung** In rechtlicher Hinsicht wirft die Anklägerin dem Beschuldigten vor, sich der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB strafbar gemacht zu haben.

E. 4.3

Zwischenfazit Insgesamt ist somit festzuhalten, dass der Beschuldigte sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand erfüllt hat. Rechtfertigungs- oder Schuld- ausschussgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist daher der Drohung im Sinne von Art 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 46 - **5. Fazit** Der Beschuldigte ist demnach anklagegemäss der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der Drohung

im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB sowie der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung und Strafe 1. Allgemeine Strafzumessungsregeln

E. 5

Mit Verfügung vom 16. März 2023 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung am Mittwoch, 12. Juli 2023, vorgeladen, ihnen die Gerichtsbesetzung bekannt gegeben und mitgeteilt, dass das Gericht nebst der Befragung des Beschuldigten und der Privatklägerin den Gutachter als sachverständigen Zeugen befragen wird. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um eigene Beweisanträge zu stellen (act. 24). Innert erstreckter Frist verzichtete die Verteidigung einstweilen auf das Stellen von Beweisanträgen (act. 32). Die Anklägerin und die Privatklägerin liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 5.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Vorliegend kommt mit einer Gesamtstrafe von 7 Jahren und 9 Monaten der bedingte Vollzug nicht in Frage. Die Strafe ist zu vollziehen. 6. Konkrete Strafzumessung: Mehrfache Beschimpfung Die Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB wird mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft. Der abstrakte Strafrahmen bewegt sich somit zwischen mindestens einem Tagessatz und maximal 90 Tagessätzen Geldstrafe.

- 56 -

E. 6

Mit Eingabe vom 8. Juni 2023 liess der Beschuldigte alsdann den Beweisantrag stellen, dass ein Auftrag für ein pharmakologisch-toxikologisches Gutachten über die vorsorglich sichergestellten Asservate (Periph Blut, Urin) der Privatklägerin zu erteilen und die Blut- und Urinprobe u.a. gezielt auf Alkohol, Cocain und Cannabis zu untersuchen sei. Zudem sollten die Fragen, ob die Einnahme von Fremdstoffen bewiesen werden könne und eine mögliche Beeinträchtigung der Privatklägerin durch diese Fremdstoffe vorliege, beantwortet werden (act. 45 und 46). Darauf wurde den Parteien mit Verfügung vom 12. Juni 2023 Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 47), worauf die Privatklägerin mit Eingabe vom 22. Juni 2023 ausdrücklich verzichten liess (act. 49). Die Anklägerin liess sich nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2023 wurde der Beweisantrag des Beschuldigten einstweilen abgewiesen (act. 50).

E. 6.1

Tatkomponente

E. 6.1.1

Objektive Tatschwere Die Bezeichnung als "Nutte" sowie die diversen Nachrichten, in denen der Beschuldigte die Privatklägerin als "dumm", "huere note", "SCHLAMPE", "kleine Schwanz schlampe" sowie "Huere schwanz tute" bezeichnete, sind in Anbetracht aller möglicher Beschimpfungen und dem Umstand, dass diese nicht öffentlich sondern via WhatsApp direkt der Privatklägerin gegenüber geäußert wurden, eher noch als harmlos zu werten. Es handelt sich um einen eher geringen Eingriff in die Ehre und es ist nicht damit

zu rechnen, dass der Adressat einer solchen Äusserung im Anschluss daran lange darunter zu leiden hätte, wenngleich die Wortwahl klar unangemessen ist. Damit liegen die vorliegend zu beurteilenden Tathandlungen in objektiver Hinsicht bei der denkbaren Bandbreite an möglichen deliktischen Handlungen von unterschiedlicher Schwere, Intensität und Dauer im unteren Bereich.

E. 6.1.2

Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte diese Worte äussern und die damit einhergehende Ehrverletzung herbeiführen wollte. Der Beschuldigte handelte daher mit Vorsatz.

E. 6.2

Gesamtverschulden Das Verschulden des Beschuldigten unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist im Rahmen von Beschimpfungen als leicht zu beurteilen und führt zu einer Strafe im Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens.

E. 6.3

Täterkomponente Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf die Ausführungen unter Ziffer V. 2.5 verwiesen werden. Anzumerken ist, dass der Beschuldigte die mehrfachen Beschimpfungen gegen die Privatklägerin, wenn auch erst anlässlich der Hauptverhandlung und nur jene, welche er per WhatsApp verschickt hatte, anerkannt und sich dafür entschuldigt hat, was sich leicht strafmindernd auswirkt.

- 57 -

E. 6.4

Gesamtwürdigung In Würdigung aller relevanter Strafzumessungsgründe der begangenen Straftat erscheint eine Strafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

E. 6.5

Tagessatzhöhe

E. 6.5.1

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Zeitpunkt des Urteils. In die Bemessung einzubeziehen sind insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sein Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten und das Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das Existenzminimum stellt jedoch nur ein Berechnungskriterium dar und nicht eine Grenze für die Höhe des Tagessatzes. Das Vermögen ist für die Bemessung des Tagessatzes nicht generell, sondern nur als Korrektiv vor allem bei Tätern in Betracht zu ziehen, die über ein grosses Vermögen verfügen oder aber kein oder bloss ein geringes Einkommen ausweisen. Der Tagessatz soll dem Teil seines täglichen wirtschaftlichen Einkommens entsprechen, auf den der Beschuldigte nicht zwingend angewiesen ist (vgl. dazu HUG, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch und weitere einschlägige Erlasse mit Kommentar zu StGB, JStG, den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG, 20. Auflage 2018, Art. 34 N 18 ff.).

E. 6.5.2

Der Beschuldigte ist arbeitslos und wird von der Sozialhilfe unterstützt. Weiter hat er Schulden und besitzt kein Vermögen (art. 17/1 und 53). Es rechtfertigt sich daher, die

Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzusetzen.

E. 6.6

Zwischenfazit Insgesamt ist der Beschuldigte für den Vorwurf der mehrfachen Beschimpfung mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.– (entsprechend Fr. 900.–) zu bestrafen.

E. 6.7

Vollzug Die Gewährung des bedingten Vollzugs für die Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.– wäre grundsätzlich möglich. Der Beschuldigte zeigte allerdings kaum Reue, weshalb eine bedingte Geldstrafe vorliegend nicht geeignet erscheint, in ge-

- 58 - nügendem Masse präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken. Folglich ist auch die Geldstrafe zu vollziehen. 7. Konkrete Strafzumessung: Übertretung des BetmG Die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Busse bestraft. Die Busse ist im Sinne von Art. 106 Abs. 3 StGB je nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

E. 7

Zur Hauptverhandlung am 12. Juli 2023 erschienen Staatsanwältin lic. iur. C._____ für die Anklägerin, die Privatklägerin in Begleitung von Rechtsan-

- 7 - wältin lic. iur. Y._____, der Beschuldigte A._____ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____, der Gutachter Dr. med. D._____ sowie diverse weitere Personen (Prot. S. 15). Nach Durchführung des Beweisverfahrens, namentlich der Befragung des Beschuldigten, der Privatklägerin und des Sachverständigen sowie den Parteivorträgen, wurde das Hauptverfahren nach erfolgter Beratung mit der mündlichen Urteilseröffnung und -begründung am 14. Juli 2023 abgeschlossen (Prot. S. 15 ff. und 35 ff.). II. (Prozessuale) Vorfragen 1. Strafantrag

E. 7.1

Tatkomponente

E. 7.1.1

Objektive Tatschwere Das Verschulden des Beschuldigten bezüglich der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, namentlich des Konsumierens von Marihuana, wiegt im Gesamtkontext sehr gering. Dennoch sind solche Widerhandlungen nicht zu bagatelisieren, zumal der Gebrauch von Cannabisprodukten als nicht unbedenklich bezeichnet wird (vgl. BGE 117 IV 322 f.).

E. 7.1.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit Vorsatz.

E. 7.2

Gesamtverschulden Zusammenfassend ist das Verschulden des Beschuldigten unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten als sehr leicht einzustufen.

E. 7.3

Täterkomponente Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf die Ausführungen unter Ziffer V. 2.5 verwiesen werden. Der Beschuldigte hat den Konsum von Marihuana zugegeben. Dieser Umstand ist strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 7.4

Bemessung der Höhe der Busse

E. 7.4.1

Der Strafrahmen einer Busse bewegt sich bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst sich die Höhe der Busse nach den Verhältnissen des Täters, so dass dieser die Strafe

- 59 - erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Dennoch ist für die Festsetzung der Bussenhöhe primär das Verschulden und sekundär die finanziellen Verhältnisse massgebend (BSK StGB I–HEIMGARTNER, Art. 106 N 19).

E. 7.4.2

Wie bereits erwähnt ist der Beschuldigte verschuldet und erhielt vor seiner Verhaftung Sozialhilfe (act. 17/1 und 53). Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten erscheint eine Busse von Fr. 100.– als angemessen. Die Busse ist zu bezahlen. VI. Massnahme 1. Anträge der Parteien Die Anklägerin beantragt die Anordnung einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, da der Rückfallgefahr in Zukunft gerade im partnerschaftlich-familiären Kontext nur auf diese Weise begegnet werden könne (act. 56, S. 15). Mit Verweis auf seine Eingabe vom 30. Januar 2023 liess der Verteidiger des Beschuldigten erneut auf die Unverwertbarkeit des Gutachtens von Dr. med. D. _____ hinweisen und beantragte aus diesem Grund von der Anordnung einer Massnahme abzusehen (act. 59, S. 35). Der Beschuldigten selber äusserte sich anlässlich der Hauptverhandlung nicht dazu (act. 53, S. 23). 2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Massnahme Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die spezifischen Voraussetzungen der jeweils anzuordnenden Massnahme erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Der Zweck jeder Massnahme ist es, sich um Deliktprävention zu bemühen; rein fürsorgliche Überlegungen reichen nicht (vgl. BSK StGB I–HEER, Art. 62c N 17). Gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB stützt sich das Gericht beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Art. 59 bis Art. 64 StGB auf eine sachverständige Begutachtung ab. Diese äussert sich über die Notwendigkeit und

- 60 - die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme. 3. Gutachten

E. 10

Klassifikationssystem oder auf den aus den Akten ersichtlichen Sachverhalt Bezug zu nehmen. Dies entspreche nicht einer "lege artis" hergeleiteten Diagnose, da ohne Anhaltspunkte zum Nachteil des Beschuldigten eine psychiatrische Diagnose vorgenommen werde. Das Gutachten von Dr. med. D. _____ leide insgesamt an derart krassen inhaltlichen und formellen Mängeln, dass dieses im Ergebnis unverwertbar sei (act. 14/28 und 14/29).

E. 12

Juli 2023 (act. 53). Er führte im Wesentlichen aus, dass er und die Privatklägerin sich am 1. April 2022 bei sich in I. _____ verabredet hätten. Er habe Prosecco und Grappa organisiert. Sie hätten sich sehr darüber gefreut, sich endlich wieder einmal zu treffen. Sie hätten getrunken, gesungen und getanzt. Etwas später seien sein Zimmernachbar, F. _____, und eine Bekannte, E. _____, dazugestossen. Sie hätten mit der von ihnen mitgebrachten Flasche Wein angestossen, er habe weiter Grappa getrunken. Im Verlaufe des Abends habe er der Privatklägerin sein Glas Wein angeboten, welches sie angenommen habe.

Irgendwann sei diese auf die Toilette gegangen. E. _____ habe ihn dann gefragt, wie es seinen Kindern gehe. Wie immer, wenn es um seine Kinder gehe, sei er traurig geworden. Die Privatklägerin sei kurz darauf von der Toilette zurückgekommen und habe sich laut in das Gespräch eingemischt. Er habe sie gebeten, sich ruhig zu verhalten, da sie nicht wisse, um was es ginge. Die Privatklägerin sei daraufhin immer lauter geworden und habe auf ihn eingeredet. Er sei aufgestanden und aus dem Zimmer zum Hintereingang gegangen, um sich zu beruhigen. Die Privatklägerin und E. _____ hätten ihn kurz darauf zurück ins Zimmer geholt. E. _____ habe ihm mitgeteilt, dass es aufgrund des Verhaltens der Privatklägerin und wie sich diese aufgeführt habe, wohl besser sei, wenn sie (E. _____) und F. _____ gehen würden. Er habe sodann die Privatklägerin zwei Mal gebeten, zu gehen. Die Privatklägerin habe dies nicht getan und gemeint, dass sie das auch jetzt diskutieren könnten. Er habe gemerkt, dass sie nicht gehen wollen, womit er sich abgefunden habe. Er habe ihr dann gesagt, dass sie bleiben könne, ihn aber in Ruhe lassen solle. Dies habe sie nach erneuter Aufforderung wiederum nicht getan, weshalb er ihre Jacke und Tasche vor die Türe gestellt habe. Er habe die Privatklägerin erneut aufgefordert, zu gehen.

- 26 - Als sie dies immer noch nicht tun wollte, habe er sie an den Oberarmen gepackt und vor die Türe getragen. Die Privatklägerin habe sich verteidigt und um sich geschlagen und gekratzt. Er habe die Türe abgeschlossen, woraufhin die Beklagte begonnen habe, an die Türe zu hämmern. Die Privatklägerin habe noch den von ihr mitgebrachten Joint gewollt, welchen er ihr rausgegeben und anschliessend die Türe wieder geschlossen habe. Sie habe aber immer noch nicht aufgehört, an die Türe zu hämmern, weshalb er die Türe erneut aufgemacht und die Privatklägerin gebeten habe, zu gehen. Dies habe sich ein- bis zweimal wiederholt. Beim dritten Mal sei er aus seinem Zimmer gekommen und es habe eine laute Diskussion im Gang gegeben. Er habe gewollt, dass die Privatklägerin den Wohnblock verlasse, was sie aber nicht gewollt habe. Er sei dann auf die Privatklägerin zugegangen, worauf diese ihm eine Kopfnuss gegeben habe. Er habe sie daraufhin wieder gepackt, worauf sie erneut gekratzt und um sich geschlagen habe. Er habe sie dann beim Notausgang vor die Türe gesetzt. Anstatt dass sie gegangen sei, habe sie ihn wie eine Wildkatze angesprungen, ihre Beine um seine Hüften gelegt und ihre Nägel in seinen Nacken gebohrt. Darauf habe er richtig zugepackt und die Privatklägerin mit seiner linken Hand am Hals gepackt, Druck auf den Kiefer gegeben und sie festgehalten, sodass sie nicht um sich schlagen oder beißen könne. In dieser Position seien sie zu Boden gegangen. Sobald sie auf dem Boden gelandet seien, habe die Privatklägerin aufgeschrien, ihre Hände losgelassen und die Umklammerung ihrer Beine um seine Hüften gelöst. Sie seien beide aufgestanden. Danach seien sofort Leute bei ihnen gewesen, die wissen wollten, was passiert sei, da sie eine Frau schreien gehört hätten. Er sei darauf in sein Zimmer gegangen. Die Privatklägerin sei dann in den Aufenthaltsraum gegangen, wo verschiedene Leute probiert hätten, sie zu beruhigen und ihr gesagt hätten, sie solle nicht so laut sein. Da die Wände sehr hellhörig seien, habe er dies mitbekommen, weshalb er nochmals aus seinem

Zimmer gegangen sei und ihr gesagt habe, dass sie nun gehen solle, da er nicht mehr diskutieren wolle. Dies habe die Privatklägerin nicht akzeptieren wollen, es sei wieder hin und her gegangen, so dass er sie erneut gepackt habe und nach draussen, dieses Mal vor den Haupteingang, getragen habe. Dort sei sie auf ihn zugekommen und habe ihn nochmals angegriffen. Er habe sie

- 27 - weggeschubst, weshalb sie auf den Boden gefallen sei. Er habe dann gewartet, bis sie aufgestanden sei und ihre Sachen genommen und schliesslich gegangen sei.

E. 13

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zuzüglich 5% Zins ab 1. April 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 14

Die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf Fr. 47'173.45 (inkl. Barauslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) festgesetzt.

- 73 -

E. 15

Die Entschädigung von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin wird auf Fr. 29'796.40 (inkl. Barauslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) festgesetzt.

E. 16

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 8'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'800.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 200.00 Nachträgliche Kosten Fr. 1'300.00 Beschwerde-Verfahren des Obergerichts Fr. 18'610.20 Auslagen schriftliches Gutachten Fr. 1'180.00 Auslagen Polizei Fr. 27.20 Entschädigung Zeuge Fr. 1'225.00 Auslagen mündliches Gutachten Fr. 47'173.45 Entschädigung amtliche Verteidigung Beschuldigter Fr. 29'796.40 Entschädigung unentgeltliche Vertretung Privatklägerin Fr. 113'312.25 Total

E. 17

Die Kosten und Gebühren des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Kanton diese Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 426 Abs. 4 StPO).

E. 18

Mündliche Eröffnung. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den Beschuldigten (persönlich ausgehändigt); ■ die amtliche Verteidigung (persönlich ausgehändigt); ■ die Anklägerin (persönlich ausgehändigt); ■ die Vertretung der Privatklägerin (persönlich ausgehändigt, zweifach für ■ sich und die Privatklägerin);

- 74 - den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, per E-Mail (kanzlei.bvd@ji.zh.ch); hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung (zweifach für sich und den Beschuldigten

mit ■ Gerichtsurkunde); die Anklägerin (gegen Empfangsschein); ■ die Vertretung der Privatklägerin (zweifach für sich und die Privatklägerin ■ mit Gerichtsurkunde); sowie nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Be- ■ währungs- und Vollzugsdienste mit Vermerk der Rechtskraft; die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; ■ die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Postfach, 8090 Zürich, ■ zum Vollzug gemäss Dispositivziffern 8 bis 10, per E-Mail (asservate@kapo.zh.ch); das Forensische Institut Zürich, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zü- ■ rich, unter Hinweis auf Dispositivziffer 11; die Bezirksgerichtskasse; ■ je gegen Empfangsschein.

E. 19

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Dielsdorf, I. Abteilung, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrich- tige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

- 75 - Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Dielsdorf, 14. Juli 2023 BEZIRKSGERICHT DIELSDORF I. Abteilung Der Gerichtspräsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Gmünder MLaw M. Allaert

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.